

# RS OGH 2013/7/16 5Ob120/13b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.07.2013

## Norm

NO §89b

## Rechtssatz

Wesentlich ist, dass sich für das Vorliegen einer Beurkundung gemäß§ 89b NO die bestätigten Tatsachen aus öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben müssen. Ist das der Fall, ersetzt die Bestätigung im Grundbuchsverfahren die Vorlage der Urschrift der betreffenden Urkunde. Eine Bestätigung über Tatsachen, die sich aus Privaturkunden ergeben, die nicht Teil von Gerichts- oder Verwaltungsakten sind, ist hingegen von § 89b NO nicht erfasst. Damit kommt dem Inhalt einer Privaturkunde keine größere Glaubwürdigkeit zu, nur weil aufgrund einer solchen hierüber eine notarielle Bestätigung ausgestellt wird.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 120/13b

Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 120/13b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128960

## Im RIS seit

18.09.2013

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)